Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

A-Post
Eidgenössische
Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Zug, 15. September 2009 hs
1832 / 7

Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit
Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die Einladung zur Vernehmlassung vom 6. Juli 2009 und äussern uns dazu wie folgt:

Antrag:

Der Regierungsrat des Kantons Zug ist mit dem Verordnungsentwurf einverstanden und hat weder Änderungs- noch Ergänzungswünsche.

Begründung:

Die Vernehmlassungsvorlage unterbreitet uns die Verordnung über die Besteuerung von Liquidationsgewinnen bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit zur Stellungnahme. Mit dieser Verordnung soll der mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) angenommene Art. 37b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) umgesetzt werden. Art. 37b DBG – der seine grundsätzliche Entsprechung in Art. 11 Abs. 5 StHG hat – regelt die Besteuerung der Liquidationsgewinne von selbständig erwerbstätigen Personen und wird am 1. Januar 2011 in Kraft treten. Liquidationsgewinne, die bei der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit erzielt werden, unterliegen heute der ordentlichen Besteuerung. Die Zusammenrechnung der realisierten stillen Reserven mit dem übrigen Einkommen führt dabei zu einer progressiven Erhöhung der Einkommenssteuer im Liquidationsjahr, was unbefriedigend ist.

Die Unternehmenssteuerreform II soll und will u.a. eine ungerechtfertigte Überbesteuerung mildern. Um eine steuerliche Entlastung herbeizuführen, wird deshalb in Art. 37b DBG festgelegt, dass der Liquidationsgewinn bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder infolge Invalidität getrennt vom übrigen Einkommen privilegiert besteuert wird. Es soll ferner die Möglichkeit bestehen, einen dem Einkauf in die berufliche Vorsorge entsprechenden fiktiven Einkauf geltend zu machen.

Leider ist die genannte Bestimmung äusserst kompliziert ausgefallen und zum Teil missverständlich formuliert. Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält nun die für die Umsetzung von Art. 37b DBG notwendigen Ausführungsbestimmungen. In der Verordnung wird insbesondere die gesonderte Besteuerung des Liquidationsgewinnes, eine neue Besteuerungsart, konkretisiert, und für den fiktiven Einkauf, der gar ein neues Steuerinstitut darstellt, werden alle Parameter, die Berechnung und die Anspruchsberechtigten festgelegt. Bei der Erarbeitung waren auch Vertreterinnen und Vertreter der kantonalen Steuerverwaltungen mit einbezogen.

Der Regierungsrat des Kantons Zug unterstützt den Verordnungsentwurf und hat weder Änderungs- noch Ergänzungswünsche. Wir befürworten die Stossrichtung des Verordnungsentwurfs, da er primär das familienbasierte Unternehmertum und die selbständige Erwerbstätigkeit stärkt, welche u.a. das Rückgrat der Schweizer Wirtschaft bilden.

Es wird sich aber auch mit diesen detaillierten Verordnungsbestimmungen nicht vermeiden lassen, dass viele Auslegungsfragen erst im Rahmen der Veranlagungspraxis geklärt werden können. Das ist unter den gegebenen Umständen hinzunehmen. Es bleibt jedoch zu bedauern, dass sich der Gesetzgeber beim Erlass wenig Gedanken zur Umsetzung seiner Normen gemacht und die Steuergesetzgebung – allen Lippenbekenntnissen zum Trotz – weiter verkompliziert hat.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

Kopie an:
- vernehmlassungen@estv.admin.ch (als Word- sowie als pdf-Dokument)
- Volkswirtschaftsdirektion
- Steuerverwaltung